

Satzung der von Osten'schen Waisenhausstiftung in Hof

Vom 26. April 2024

Präambel

Geheimrat Johann Andreas von Osten wohnte in der Stadt Hof und verfügte in seinem Testament die Errichtung einer Stiftung, deren Ziel es sein sollte, arme, verwaiste Kinder zu unterstützen. Als Gründungsdatum ist der 17. Dezember 1757 festgehalten, verwaltet wurde die Stiftung durch die Stadt Hof.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen von Osten'sche Waisenhausstiftung in Hof. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hof und wurde zufolge letztwilliger Verfügung des Königlich-Preußischen Geheimrates Johann Andreas von Osten vom 17. Dezember 1757 errichtet. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung zur Hälfte von Kindern und Jugendlichen für die nach der jeweiligen geltenden Fürsorgegesetzgebung die Stadtgemeinde Hof und zur anderen Hälfte für Kinder und Jugendliche, für die einer der früheren ritterschaftlichen Orte bei Hof, zuständig ist. Eine hälftige Aufteilung der Mittel soll angestrebt werden, ist aber keine Verpflichtung. Bei der Mittelvergabe an Einzelpersonen sind Waisen bevorzugt zu behandeln. Hierfür sind ausreichend Mittel vorzuhalten. Die Höhe dieser Mittel bemisst sich nach den im Jahresabschluss festgestellten Erträgen der Stiftung, die zeitnah ausgegeben werden müssen. Dies sind jeweils für ein Jahr für diesen Zweck gebunden und können erst danach für andere, in diesem Paragraphen beschriebenen Zweck ausgeschüttet werden.

Über die Verwendung des Stiftungsertrages entscheidet im Rahmen dieser Satzung ausschließlich der Stadtrat Hof nach § 6 dieser Satzung.

- (3) Als frühere ritterschaftliche Orte haben die Orte zu gelten, die in dem Verzeichnis aufgeführt sind, das vom Kreisarchiv Bamberg mit Schreiben vom 29. November 1902 - Nr. 666 - dem Stadtrat Hof übermittelt wurde. Dieses Verzeichnis bildet einen Be-

standteil der Satzung. Bilden viele dieser Orte im Rahmen der aktuell geltenden Fürsorgegesetzgebung einen Zuständigkeitsverbund (z.B. nach § 69 Abs. 1 SGB VIII, Art 15 AGSG), so ist dieser Verbund (hier: der Landkreis Hof) als Ganzes gemeint.

- (4) Solange die Stadt Hof oder der Landbezirk eine stationäre Einrichtung für Kinder- und Jugendliche nach der jeweilig geltenden Fürsorgegesetzgebung im eigenen Betrieb unterhält, sind die Stiftungsmittel sowohl für den Stadtbezirk als auch für den Landbezirk in erster Linie für die diesen Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu verwenden.
- (5) Wenn die Stadt Hof eine entsprechende Einrichtung in eigenem Betrieb nicht unterhält, können, sofern die stiftungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, die Stiftungsmittel auch für Kinder und Jugendliche verwendet werden, die in einer anderen gleichartigen, vom Stadtrat anerkannten Einrichtung untergebracht sind. Die Anstalt kann sich auch außerhalb der Stadt befinden; die Entscheidung darüber, ob eine Einrichtung als gleichartig anzuerkennen ist, steht ausschließlich dem Stadtrat Hof und seinen Gremien als Verwalter der von Osten'schen Waisenhausstiftung zu.
- (6) Der Stadtrat Hof kann die direkte Förderung von Investitionen in Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach der aktuell gültigen Fürsorgegesetzgebung beschließen. Antragsberechtigt sind lediglich Einrichtungen im Stadtgebiet Hof bzw. des unter Punkt 3 dieses Paragraphen festgelegten Gebietes.
- (7) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Die Erhebung eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages durch die Stadt Hof oder durch eine mit der Verwaltung der Stiftung beauftragte Institution ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung aus 345.637,45 € (Wert zum 31.12.2017). Die genaue Zusammensetzung ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Stiftungserträge, die innerhalb eines Rechnungsjahres nicht verwendet werden, sind zur künftigen Erhöhung der Stiftungsleistungen dem Grundstockvermögen zuzuführen. Eine Ausscheidung auf den Stadtbezirk und die ehemals ritterschaftlichen Orte hat dabei nicht zu erfolgen.
- (4) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugerechnet werden können § 83c Abs. 1 S.3 gilt entsprechend.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. Aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. Aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Vertretung und Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird von der Stadt Hof nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Stadt (Stadtrat, Stiftungsausschuss, Oberbürgermeister). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt nach den geltenden Gesetzen, dem Stiftungszweck und nach dieser Satzung. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Die Mitglieder der Vertretungs- und Verwaltungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Stiftung kann von den städtischen Dienstvorschriften abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Hof. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens soll erst bestimmt werden, nachdem das Finanzamt die Steuerbegünstigung der künftigen Verwendung festgestellt hat.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigungsschreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.04.2024 zu diesem Datum in Kraft.

Durch diese Satzung wird die Satzung vom 12. April 1956 außer Kraft gesetzt.